

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0732-III/7/2015

Wien, am 10. Juli 2015

Die Abgeordnete Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2015 unter der Zahl 5222/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weisungen durch Regierungsmitglieder oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Verwaltungsbehörde ist, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten. Von einer anfragebezogenen retrospektiven Auswertung der erforderlichen Daten und Aktenvorgänge muss daher auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Schriftliche Weisungen im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG sowie des § 7 BAK-G wurden nicht erteilt.

**Zu Frage 3:**

Mein Kabinett ist den übrigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres hierarchisch nicht übergeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts können daher den Bediensteten des Bundesministeriums keine Weisungen erteilen.

Soweit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Kabinetts Weisungen von mir Bediensteten mitgeteilt haben, gibt es im Einzelnen keine Statistik. Von einer anfragebezogenen retrospektiven Auswertung der erforderlichen Daten und Aktenvorgänge muss daher auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	5047/ABXXV/GP AnfragebeantwortungsgsyDkd0yRT6adxLa+YjWzMX6GseVFH1dU5i3 von 3 yfWa5WTKa6qz6FrAZXMa+4Gc10VQfCM5YqkqjQqyDkd0yRT6adxLa+YjWzMX6GseVFH1dU5i3 von 3 eT0Dw2zhWH7/ODcMe4Laos9f9tFsY5sCml2YPppC/XNbzzfCOnBhuOiTB3XvvN0K2Vm/D5gHrn0d2uK0uUaP DrLbvUIDz19a9iPptX3w1D0JnSCul4Yp0L/9RATMP7GI06AcbIHaHtZy3zJ9Awt/7cqy214So44x9xAPkRU0 Kx9WAMMdBrXX8WW5dvo5ApNTb/tTdleKTxm8QTbn/aGidRvdn6TVTG4J1UpDoeVkJyUcQnIeCJiFiDiy9B57 f7XWA==	
	Datum/Zeit	2015-07-23T09:09:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	